



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

41.3.40164-2020-04

8194284.1

30. Juli 2021

Der Firma

Felix Nova GmbH
v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche
Lemförder Straße 80
32369 Rahden-Sielhorst

wird auf ihren Antrag vom 21. Juni 2016, zuletzt ergänzt am 20.01.2021, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie** in 59823 Arnsberg-Oeventrop, Gemarkung Oeventrop, Flur 1, Flurstücke 349 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten - UTM-WGS84	
Vestas V150 4.2	4.200	169	150	WEA 1	32.439.259 5.692.478	Oeventrop 1 / 349

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194284.1

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das Einvernehmen der Stadt Arnsberg wird hiermit ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 2 |
| 2. Antrag vom 21.06.2016 (Formular 1) | Blatt 1 bis 3 |
| 3. Allgemeine Information über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen | Blatt 1 bis 13 |
| 4. Projektkurzbeschreibung | Blatt 1 bis 3 |
| 5. Pläne | Blatt 1 bis 6 |
| 6. Bauvorlagen | Blatt 1 bis 411 |
| 7. Allgemeine Beschreibung | Blatt 1 bis 60 |
| 8. Abfallmengen/-entsorgung | Blatt 1 bis 8 |
| 9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blatt 1 bis 18 |
| 10. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 159 |
| 11. Schallimmissionsprognose der BBB Umwelttechnik GmbH vom 10.10.2017, Bericht-Nr. 1401-2040D SL mit Anlagen (ohne Vorbelastung) | Blatt 1 bis 72 |
| 12. Schallimmissionsprognose der BBB Umwelttechnik GmbH vom 10.10.2017, Bericht-Nr. 1401-2040C SL mit Anlagen (mit Vorbelastung) | Blatt 1 bis 90 |
| 13. Schattenwurfprognose der BBB Umwelttechnik GmbH vom 30.09.2017, Bericht-Nr. 1401-2040D ST mit Anlagen (ohne Vorbelastung) | Blatt 1 bis 80 |
| 14. Schattenwurfprognose der BBB Umwelttechnik GmbH vom 29.09.2017, Bericht-Nr. 1401-2040C ST mit Anlagen (mit Vorbelastung) | Blatt 1 bis 143 |
| 15. Third octave noise emission | Blatt 1 bis 12 |

Ordner 2 von 2

16. Eisfallgutachten der Ramboll CUBE GmbH vom 09.07.2019, Bericht-Nr. 19-1-3032-000-EM mit Anlagen	Blatt 1 bis 32
17. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung des Ingenieurbüro ISU, Stand Januar 2018	Blatt 1 bis 23
18. Allgemeine Spezifikationen zum Eissturz- und Eisabwurfisiko – sowie Risikominimierung	Blatt 1 bis 12
19. Blitzschutz	Blatt 1 bis 59
20. Fundament und Erdung	Blatt 1 bis 81
21. Flugbefeuern und Tages- und Nachtkennzeichnung	Blatt 1 bis 42
22. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom August 2019	Blatt 1 bis 44
23. Vorbereitung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durch das Büro ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Juni 2018	Blatt 1 bis 7
24. Faunistisches Fachgutachten des Büros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Juni 2018	Blatt 1 bis 76
25. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Mai 2019	Blatt 1 bis 41
26. Fachbeitrag zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes des Ingenieurbüros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Februar 2019	Blatt 1 bis 17
27. Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung des Ingenieurbüros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Mai 2019	Blatt 1 bis 14
28. UVP-Bericht des Ingenieurbüros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Mai 2019	Blatt 1 bis 78
29. Naturschutzfachliche Bewertung Rotmilan des Ingenieurbüros ISU, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung vom Mai 2019	Blatt 1 bis 32
30. Auszug Pachtvertrag	Blatt 1 bis 3
31. Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 194
32. Fotomontagen / Visualisierungen	Blatt 1 bis 17

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 4.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Anzeige über Baubeginn

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung - Königstraße 22, 59821 Arnsberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster Dezernat 26, Luftverkehr - Domplatz 1-3, 48143 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Zeichens 26.01.01.07 Nr.70 a-19)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Zeichens III-305-19-BIA)

4.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 4.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises und der Unteren Baubehörde der Stadt Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Frist für Errichtung und Betrieb

Mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

4.7 Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

5. Bedingungen

- 5.1 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Sicherheitsleistung WEA 1 = 207.479,77 €

(6,5 % der Gesamtinvestitionskosten)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Arnsberg vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

6.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

6.2 Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die WEA 1 ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode SO13“** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	76,7	85,1	89,3	91,5	91	89	85
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R=0,5$ dB(A)		$\sigma_P=1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog}=1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	78,4	86,8	91	93,2	92,7	90,7	86,7
L_{o,Okt}[dB(A)]	78,8	87,2	91,4	93,6	93,1	91,1	87,1

WA,Okt: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D0993723-0 / DA

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V150 4.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL ermittelten, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

6.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

6.5 Abnahmemessung

Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.3 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch Vermessung an der WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 6.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 6.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.
- 6.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers unaufgefordert zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

6.9 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (– TA Lärm –).

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP	Adresse		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
A	Zum Forstsiepen 18	59823 Arnsberg-Rumbeck	55	40
B	Mühlbachtal 17	59823 Arnsberg-Rumbeck	55	40
C	Zur Hünenburg 71	59823 Arnsberg-Oeventrop	55	40
D	Zur Hünenburg 50	59823 Arnsberg-Oeventrop	55	40
E	Echterberg 55	59823 Arnsberg-Oeventrop	55	40
F	Trift 12	59872 Meschede-Freienohl	55	40
G	Bergmecke 2	59872 Meschede-Freienohl	55	40
H	Auf'm Hahn 1	59872 Meschede-Freienohl	55	40
I	Zur Hünenburg 20b	59823 Arnsberg-Oeventrop	60	45
J	Alte Ruhr 3	59823 Arnsberg-Oeventrop	60	45

Hinweise:

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

6.10 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist für die WEA 1 der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 durch eine FGW-konforme Emissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen:

6.11 Die Schattenwurfprognose der Firma BBB Umweltechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 29.09.2017, Bericht Nr. 1401-2040C ST, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

6.12 An den Immissionsaufpunkten

Rezeptor	Adresse	
C	Im Neyl 14a	59823 Arnsberg-Oeventrop
D	Im Neyl 20/20a	59823 Arnsberg-Oeventrop
E	Im Neyl 22	59823 Arnsberg-Oeventrop
F	Im Neyl 24a	59823 Arnsberg-Oeventrop
G	Im Neyl 26	59823 Arnsberg-Oeventrop
H	Im Oelken 6	59823 Arnsberg-Oeventrop
I	Auf dem Holzplatz 1	59823 Arnsberg-Oeventrop
J	Zur Hünenburg 42	59823 Arnsberg-Oeventrop
K	Zur Hünenburg 50	59823 Arnsberg-Oeventrop
L	Zur Hünenburg 71	59823 Arnsberg-Oeventrop
M	Zur Hünenburg 59	59823 Arnsberg-Oeventrop
N	Zur Hünenburg 51b	59823 Arnsberg-Oeventrop
O	Am Hünenberg 15	59823 Arnsberg-Oeventrop
P	Echterberg 55	59823 Arnsberg-Oeventrop
Q	Zum Köppcken 30	59823 Arnsberg-Oeventrop
R	Zum Köppcken 27	59823 Arnsberg-Oeventrop
S	Oderweg 17	59823 Arnsberg-Oeventrop
V	Trift 10	59872 Meschede-Freienohl
W	Trift 12	59872 Meschede-Freienohl

darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

- 6.13 Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die unter Nr. 3.12 genannte Nebenbestimmung eingehalten werden.
- 6.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 6.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case - Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 6.16 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung der Abschalteinrichtung zu berücksichtigen, bei denen die Richtwerte für die Beschattungszeiten nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen:

- 6.17 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 6.18 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 7.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen. Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 7.3 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 7.4 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 7.5 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 7.6 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 7.7 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm – haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 7.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA ist ein Abnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist vom unabhängigen Sachverständigen der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 7.10 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 7.11 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall, etc.).
- 7.12 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 7.13 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 7.14 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 7.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 7.16 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist jeweils ein Einmessungs- und Höhengnachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung.

Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.

- 7.17 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei dem Bauordnungsamt der Stadt Arnsberg eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr. 2.1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 7.18 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 7.19 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 7.20 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Brandschutz:

- 7.21 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten.
- 7.22 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen.
- 7.23 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 7.24 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vom 20.10.2017 vorgesehenen Komponenten, sind durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen.
- 7.25 In der Gondel und bei dem Eingang im Turmfuß ist jeweils ein Feuerlöscher der Baugröße S9 (9 Liter Schaum) gut sichtbar zu installieren und zu kennzeichnen.
- 7.26 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 7.27 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.1 An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windkraftanlage eingerichtet sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeuge transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

- 8.2 Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann durchgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch eine weitere Person eingeleitet werden können.
- 8.3 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 8.4 Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlagen muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 8.5 Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 8.6 Der Betreiber der Windkraftanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage z.B. durch Servicetechniker die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 8.7 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage(n) und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Hinweise zum Arbeitsschutz:

8.8 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -
- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

8.9 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

9. Hinweis zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

9.1 Überschussmassen (Boden), die nicht auf der genehmigten Fläche eingebaut werden können, sind vorrangig einer ordnungsgemäßen genehmigten und schadlosen Verwertung zuzuführen oder auf einer genehmigten Deponie zu entsorgen.

10. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 10.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 10.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 10.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Arnsberg sind unverzüglich zu unterrichten.

11. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

11.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Der Betreiber hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn, d.h. auch vor den bauvorbereitenden Arbeiten (Rodungen u.ä.), einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischen und fledermauskundlichen Kenntnissen) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die nachfolgend formulierten Maßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und diese Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde monatlich vorzulegen.

11.2 Avifauna und Fledermäuse

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, wird die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, hier insbesondere Gehölze (Baufeldfreimachung), auf die Zeiten außerhalb der Brutzeit begrenzt. Alle Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sind demnach nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02 zulässig.

Darüber hinaus sollte im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von genutzten Fortpflanzungs-, Lebens- und Ruhestätten von Vögeln und auch von Fledermäusen sind.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

11.3 Abschaltung zu Gunsten des Wanderfalken

Ein ortskundiger ornithologischer Fachgutachter (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograph) mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung hat den Brutplatz des Wanderfalken am Pfeiler der Autobahnbrücke „Hünenburg“ jährlich mit Hinblick auf einen etwaigen Brutbesatz zu kontrollieren. Auf Verlangen ist der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Dokumentation (Monitoringbericht) vorzulegen.

Sofern die Kontrolle ergibt, dass der Brutplatz besetzt ist, hat der Fachgutachter den zu erwartenden Zeitpunkt des Jungenausflugs zu bestimmen. Die Anlagenbetreiberin hat die Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert über diesen Zeitpunkt zu informieren.

Ab dem Beginn des Jungenausflugs ist die WEA für einen Zeitraum von vier Wochen jeweils tagsüber – d.h. im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – vollständig abzuschalten.

Eine vorzeitige Wiederinbetriebnahme kann frühestens nach zwei Wochen erfolgen, wenn die Anlagenbetreiberin den fachgutachterlichen Nachweis erbringt, dass sich die Jungvögel nicht mehr in Horstnähe aufhalten und die Untere Naturschutzbehörde der Anschaltung zustimmt.

11.4 Wildkatze

Alle Rodungen sind zwischen 01.10. bis 28.02. durchzuführen, um eine Betroffenheit von möglicherweise aktuell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Wildkatze auszuschließen.

Alle zwischen 01.03. und 31.07. stattfindenden Arbeiten sind tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Wildkatze in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive des Wechsels zwischen potentiellen Teilhabitaten möglich ist.

Gleiches gilt für Wartungs- und ähnliche Arbeiten. Diese sind ebenfalls nur tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen.

11.5 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Die Durchführung der Abschaltung, die zunächst für die ersten beiden Betriebsjahre mit zeitgleichem Gondelmonitoring erfolgt, gilt für den nächtlichen Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Der Abschaltalgorithmus ist für das erste Jahr festgelegt (Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen ab 10 °C, 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.4 und dem 31.10).

Im zweiten Jahr ist durch die UNB ein Abschaltkonzept vorzugeben, das auf Auswertung des Gondelmonitorings durch einen Sachverständigen basiert. Bis diese Auswertung vorliegt und ausgewertet wurde, wird das Abschaltkonzept des 1. Jahres weitergeführt.

Das Abschaltkonzept ist ggf. nach Auswertung der Ergebnisse des Gondelmonitorings des zweiten Jahres durch die UNB neu festzulegen und ab dem 3. Jahr anzuwenden.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

11.6 Gondelmonitoring

An der WEA 1 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der UNB ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus von der UNB festgelegt.

11.7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind gemäß den dort vorgesehenen Maßgaben vollständig umzusetzen. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Maßnahme M 1 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen geschlossenen Gehölzbeständen
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 1 gekennzeichnete Flächen sind unzulässig.

Maßnahme M 2 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen Krautsäumen
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 2 gekennzeichnete Flächen sind unzulässig.

Maßnahme M 3 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen offen gelassenen Wegen
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 3 gekennzeichnete Flächen sind unzulässig.

Maßnahme M 4 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen Steinhäufen
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 4 gekennzeichnete Flächen sind unzulässig.

Maßnahme M 5 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen Flächen im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium (Schlagfluren, Vorwälder, Windwurfflächen) und Waldrändern
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 5 gekennzeichneten Flächen sind unzulässig.

Maßnahme M 6 – Sicherung/ Erhalt von vorhandenen Laub(-misch)wäldern
Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit M 6 gekennzeichneten Flächen sind unzulässig.

Die im LBP-Maßnahmenplan mit M 1 bis M 6 gekennzeichneten Flächen sind vor Ort vor Baubeginn deutlich sichtbar und stabil durch Schutzzäune vor jeglichen Eingriffen des geplanten Vorhabens zu sichern.

Maßnahme M 7 – Die vorhabenbedingten Zuwege- und Kranstellflächen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Schotter zu befestigen (vgl. LBP Maßnahmenplan M 7)

Die Befestigungen der temporären Montage- und Hilfsflächen einschließlich Unterbau sind nach baulichem Abschluss des Vorhabens zurückzubauen und die ursprünglichen Untergrundverhältnisse wiederherzustellen.

Baustelleneinrichtung und die Durchführung von Erdarbeiten sind nur innerhalb der Vorhabenfläche zulässig.

Örtliche Zwischenlagerung (Mieten) von Erdmassen und vorrangig anschließende Wiederandeckung/ Wiederverfüllung insbesondere im Bereich der vorhabenbedingt vorübergehenden temporären Montage-/ Hilfsflächen.

(Nachrangiger) Abtransport überschüssiger Erdmassen aus dem Vorhabengebiet.

Einhaltung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

11.8 Ausgleichmaßnahme A 1

Natürliche Waldsukzession (ca. 0,35 ha)

Gemäß Maßnahmenplan des LBP sind die mit A 1 gekennzeichnete Flächen nach baulichem Abschluss des Vorhabens die Befestigungen der temporären Montage-/ Hilfsflächen einschließlich Unterbau zurückzubauen und die ursprünglichen Untergrundverhältnisse wiederherzustellen. Nachfolgend wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen, sodass sich eine standorttypische Artendurchmischung einstellen kann. Die Maßnahme ist so lange zu erhalten, wie die vorhabenbezogenen Eingriffe bestehen.

11.9 Eingriffsverbote

Maßnahme V 1

Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit V 1 gekennzeichneten Flächen sind unzulässig. Eingriffe jeglicher Art in diese gekennzeichneten Flächen lösen ohne eine Ausnahmegenehmigung einen Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG aus.

Maßnahme V 2

Eingriffe in gemäß Maßnahmenplan des LBP mit V 2 gekennzeichneten Flächen sind unzulässig. Eingriffe jeglicher Art in diese gekennzeichneten Flächen lösen ohne eine Ausnahmegenehmigung einen Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG aus.

Die im LBP-Maßnahmenplan mit V 1 und V 2 gekennzeichneten Flächen sind vor Ort vor Baubeginn deutlich sichtbar und stabil durch Schutzzäune vor jeglichen Eingriffen des geplanten Vorhabens zu sichern.

11.10 Maßnahme Ex. 1

Anlage eines standortgerechten Laubwaldes (Pflanzmaß 50 Stk/ 100 m²):

Vorhandene Nadelhölzer sind innerhalb eines Jahres ohne Rodung von Wurzelstöcken abzutreiben. Der Abtrieb dieser Nadelbäume hat ausschließlich in der Zeit vom 01. November bis 29. Februar stattzufinden. Die abgetriebenen Nadelbäume sind danach umgehend aus den Maßnahmenflächen abzutransportieren. Ein erneuter Aufwuchs von Nadelgehölzen in den Maßnahmenflächen ist mindestens so lange zu unterbinden, wie die vorhabenbezogenen Eingriffe bestehen. In diesem Zeitraum sind ggf. aufkommende Nadelgehölze periodisch (< 10 Jahre) aus den Maßnahmenflächen zu entnehmen. Zudem sind in den Flächen Neupflanzungen zu vollziehen; hierzu sind in einer Pflanzdichte von 50 Stk. / 100 m² (bezogen auf die Gesamtfläche) heimische Forstpflanzen anteilmäßig zu verwenden (65 % *Fagus sylvatica*, 20 % *Quercus robur*, 10 % *Sorbus aucuparia*, 5 % *Carpinus betulus*; Forstpflanzen mit mind. 80 cm Höhe, regionale Herkunft). Im Rahmen der fachgerechten Ausführung sind hierbei Maßnahmen des Wildverbisschutzes durchzuführen. Eine naturnahe Laubgehölzartenmischung ist solange zu erhalten/ entwickeln, wie die vorhabenbezogenen Eingriffe bestehen.

11.11 Naturhaushalt

Für den Eingriff in Naturhaushalt ist eine Kompensationszahlung in Höhe von insgesamt **16.119,91 €** zu leisten. Das Ersatzgeld ist spätestens zu Baubeginn der WEA 1 unter Angabe des Kassenzzeichens „035.01429.4 (Naturhaushalt)“ auf eines der unten angegebenen Konten des Hochsauerlandkreises einzuzahlen.

11.12 Landschaftsbild

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Kompensationszahlung in Höhe von insgesamt **110.251,59 €** zu leisten. Das Ersatzgeld ist spätestens zu Baubeginn der WEA 1 unter Angabe des Kassenzzeichens „035.01429.4 (Landschaftsbild)“ auf eines der unten angegebenen Konten des Hochsauerlandkreises einzuzahlen.

Sparkasse Hochsauerland	DE64 4165 1770 0000 0001 90	WELADED1HSL
Sparkasse Arnsberg- Sundern	DE40 4665 0005 0001 0073 27	WELADED1ARN
Sparkasse Meschede	DE77 4645 1012 0000 0000 18	WELADED1MES
Postbank Dortmund	DE95 4401 0046 0001 1784 67	PBNKDEFF

12. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

12.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

12.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund, zu versehen.

12.3 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gem. ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

12.4 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzlich Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a.)

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuereungsebene. Die Befeuereungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen.

Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b.)

Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV Nr. 8.1.

Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von WEA'en mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich von $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

- 12.5 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 12.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 12.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 12.8 Bei Feuer mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Abschaltwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 12.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 12.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 12.11 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 12.12 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 12.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 12.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 12.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 12.17 Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster der Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 70 a-19** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem:DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Des Weiteren sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

12.18 Darüber hinaus ist im Falle der Errichtung der Anlage eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) der Anlage sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des **Az.: III-305-19-BIA**, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Lage des Hindernisses (Koordinaten, Koordinatensystem und Systemdatum)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

13. Hinweis zum Denkmalschutz

- 13.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Marsberg und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Felix Nova GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80 in 32369 Rahden-Sielhorst, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1, 2 und 3) im Außenbereich der Stadt Arnsberg.

Mit Schreiben vom 15. April 2020 wurde seitens der Antragstellerin beantragt, über die Anlagen WEA 1, 2 und 3 separat zu entscheiden.

Der Antrag wurde fortlaufend ergänzt, zuletzt am 20.01.2021.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1, 2 und 3) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern, bestehend aus 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen, handelt es sich um Nr.1.6.3 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen ist.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt (Nr. 12) für den Hochsauerlandkreis am 8. Juli 2019 veröffentlicht. Das Genehmigungsverfahren wurde somit mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i.V.m. § 5 UVPG wurde am 12. Oktober 2018 durchgeführt.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Felix Nova GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80 in 32369 Rahden-Sielhorst sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 08.07.2019 im Amtsblatt (Nr. 12) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 05.11.2019 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 15.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019 bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon), der Stadt Arnsberg und der Stadtverwaltung Meschede von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon), der Stadt Arnsberg und der Stadtverwaltung Meschede erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 13.09.2019.

Es sind insgesamt 814 gültige und 27 ungültige Einwendung eingegangen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die Einwendungen einer Erörterung bedarf und die Durchführung des Erörterungstermins am 05.11.2019 um 10:00 Uhr im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 02.10.2019 im Amtsblatt (Nr. 17) des Hochsauerlandkreises sowie auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungen wurden ordnungsgemäß im Rahmen eines Erörterungstermins am 05.11.2019 ab 10:00 Uhr im Kreishaus Meschede erörtert. Dabei wurde im Sinne des § 14 der 9. BImSchV jedem Einwender Zeit eingeräumt, seine Einwendung vorzutragen und zu erläutern. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich durchgeführt.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift angefertigt. Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

2. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 09.07.2019 wurde die Stadt Arnsberg gebeten, zu dem Vorhaben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben erging gleichzeitig als Ersuchen gem. § 36 BauGB.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Satz 2 des § 36 Abs. 1 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Zu den anderen Verfahren zählt u. a. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Stadt Arnsberg hat mit Schreiben vom 19.08.2019 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Zur Begründung wurde einerseits ausgeführt, dass der für diese Entscheidung zuständige Haupt- und Finanzausschuss nicht getagt hat. Zudem wurde das Vorhaben auf Grund seiner Nähe zur Ortslage Oeventrop kritisch gesehen. Hierzu wurden folgende Belange angeführt:

- optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens auf die nächstgelegene Wohnbebauung in Oeventrop,
- fehlender Nachweis der gesicherten Erschließung,
- Schallschutz,
- Schattenwurf,
- Inanspruchnahme von Wald,
- Artenschutz.

Die öffentlichen Belange –insbesondere Schall, Schatten, Inanspruchnahme von Wald und Artenschutz- wurden in der darauffolgenden Zeit durch die zuständigen Fachbehörden geprüft.

Es wurde festgestellt, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 08.06.2021 teilte die Stadt Arnsberg mit, dass die Erschließung für die 3 Windenergieanlagen nunmehr gesichert ist. Darüber hinaus geht die Verwaltung nach intensiver Prüfung nicht mehr davon aus, dass von den Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der vorliegenden Rechtsprechung ausgeht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde dennoch nicht erteilt, da der für die Entscheidung zuständige Haupt- und Finanzausschuss in der aktuell stattfindenden Sitzungsrunde nicht mehr gefasst werden konnte. Ein Beschluss könne frühestens nach den Sommerferien gefasst werden.

Gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Als letztlich verbliebener Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hat die Stadt Arnsberg vorgetragen, dass der für die Entscheidung zuständige Haupt- und Finanzausschuss frühestens nach den Sommerferien einen entsprechenden Beschluss fassen kann.

Da es sich bei der fehlenden Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss nicht um einen aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Grund handelt, wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadt Arnsberg rechtswidrig versagt.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 wurde die Stadt Arnsberg auf die Rechtswidrigkeit des versagten gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen und gebeten, das Einvernehmen zu erteilen. Dieses Schreiben erging gleichzeitig als Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 73 Abs. 4 S. 1 BauO NRW).

Zu dem Anhörungsschreiben wurde durch die Stadt Arnsberg der telefonische Hinweis gegeben, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgrund des fehlenden Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses nicht erfolgen könne.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird -wie im vorliegenden Fall- in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde (Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 BauO NRW).

3. Natura 2000-Vorprüfung

Im weiteren Umkreis um den geplanten Standort der WEA 1 befinden sich mehrere Natura 2000-Gebiete:

(DE-4514-303) „Waldreservat Obereimer“

(DE-4614-303) „Ruhr“

(DE-4514-302) „Arnsberger Wald“

Die räumliche Distanz der aufgeführten Gebiete zu dem geplanten Vorhaben beträgt 350 m für das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ und 650 m für das FFH-Gebiet „Ruhr“.

Nach Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das benachbarte FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ durchgeführt.

Die Einhaltung der Pufferzone nach Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 von 300 m zum Schutz windenergiesensibler Arten wird deutlich übertroffen. Die für den Fortbestand der vorhandenen Lebensräume erforderlichen Strukturen und Funktionen sowie die natürlichen

Verbreitungsgebiete bleiben durch das Vorhaben erhalten. Der aktuelle und zukünftige Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen ist gewährleistet.

Es liegen somit keine objektiven Umstände vor, die zu einer Beeinträchtigung der oben genannten Natura 2000-Gebiete führen. Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Die natürlichen Verbreitungsgebiete und die für den Fortbestand der Lebensräume notwendigen Strukturen und Funktionen bleiben bestehen. Der aktuelle und zukünftige Erhaltungszustand der Gebiete wird nicht gefährdet.

Im Ergebnis ist somit keine vollständige Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) durchzuführen.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind während der Auslegung 814 Einwendungen fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.10.2017, Bericht Nr. 1404-2040C SL, sind durch die Anlage keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf/Schattenschlag

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 29.09.2017, Bericht Nr. 1401-2040C ST, ist durch die entsprechende Betriebsweise der Anlage, von keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich des Schattenwurfs/Schattenschlags wird daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde unter Verwendung einer Eisansatzerkennung beantragt. Ebenfalls wurde dies durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Einwand hinsichtlich Eiswurf wird daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Stellungnahme durch das Büro ISU - Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, Hermine-Albers-Straße 3, 54643 Bitburg vom Januar 2018, liegt zwischen der WEA 3 und der Wohnbebauung eine Entfernung

von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage, sodass hier nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auf die Wohnbebauung auszugehen ist.

Der Einwand hinsichtlich optisch bedrängender Wirkung wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen (z.B. Ersatzmaßnahmen) sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung der Gebäude

Hier sind im Wesentlichen die einzelnen, ggfls. die widerstreitenden Grundrechte der Antragstellerin und der Nachbarn von Bedeutung. Durch die verfassungskonkretisierende Wirkung des BImSchG mit seinen zahlreichen untergesetzlichen Regelungen wird verschiedenen Interessen nachgekommen. Beim Erlass der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsnormen hat durch den Gesetzgeber der erforderliche Interessenausgleich zwischen dem Recht der betroffenen Nachbarn (Eigentumsschutz) und dem der Antragstellerin (Berufsfreiheit) stattgefunden.

Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen stellen die Rechte der betroffenen Nachbarn sicher. Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind nicht als erheblich und damit als zumutbar zu werten, wenn die in den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Weiterhin sind nach Artikel 14 Grundgesetz in gegenseitiger Rücksichtnahme Handlungen hinzunehmen, wenn diese durch legale Handlungen entstehen.

Der Einwand hinsichtlich der Wertminderung der Gebäude wird daher zurückgewiesen.

Artenschutz

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Segelfluggelände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde beteiligt, die weiterhin die Deutsche Flugsicherung (DFS) um Stellungnahme gebeten hat. Aus luftrechtlicher Sicht liegen keine Bedenken gegen die Errichtung der WEA vor, da die drei WEA außerhalb der luftrechtlich festgelegten Hindernisfreiflächen des Segelfluggeländes liegen.

Als Grundsatz gilt, dass bestehende Flugplätze keinen Anspruch auf den Fortbestand von optimalen Bedingungen haben. Die hinzutretenden WEA 1, 2 und 3 sind zulässig, da sie den Flugbetrieb am Segelfluggelände Oeventrop „Ruhrwiesen“ nicht verhindern oder unzumutbar beeinträchtigen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zusammenfassung

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendung. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangene Einwendung wurde inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie wird unter Punkt 2 „Einwendungen“ abgearbeitet.

Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA vom Typ Vestas V150. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende bzw. genehmigte WEA z. T. anderer Betreiber. WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umwelteinwirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst einen Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden.

Die WEA 1 ist mit den beantragten WEA 2 und 3, sowie den fünf separat beantragten südöstlich liegenden WEA der ABO WIND AG, aufgrund der überschneidenden Einwirkungsbereiche und möglichen kumulierenden Wirkungen auf das Schutzgut „Tier“ und „Mensch“ zu einer Windfarm zusammenzufassen.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach dem UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung eine Rolle spielen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Standortbeschreibung

Das beantragte Vorhaben ist eine von insgesamt drei WEA vom Typ Vesta V150-4.0/4.2, dessen Errichtung und dessen Betrieb die Felix Nova GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80 in 32369 Rahden-Sielhorst am Standort Arnsberg-Oeventrop plant. Weitere 5 benachbarte WEA sind geplant und befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Die nächstgelegene Dorf- / Stadtteillagen zu den drei WEA ist Oeventrop.

Der Standorte der WEA befinden sich auf einem bewaldeten Höhenrücken südlich von Arnsberg-Oeventrop und der A 46 sowie westlich von Freienohl, einem Ortsteil der Nachbarstadt Meschede. Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung (Wandern, Radfahren) ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege gegeben.

Die Vorhabensfläche des geplanten WEA-Standorts sowie dessen Umfeld wird überwiegend von Wald bestimmt. Nördlich der geplanten WEA-Standorte erstreckt sich der breite Talraum der Ruhr mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und der stark zergliederten Ortschaft Oeventrop mit Wohnbebauung sowie Gewerbe- und Industriegebieten.

Westlich der geplanten WEA 1 befinden sich in etwa 320 m die Waldflächen des FFH-Gebiets

„Waldreservat Obereimer“ (DE4514-303). Im weiteren Umkreis befinden sich weiterhin die FFH-Gebiete „Ruhr“ (DE4614-303) und „Arnsberger Wald“ (DE4514-302). Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 1 beabsichtigt liegt außerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines NATURA 2000–Gebietes.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg im Außenbereich.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, tieffrequente Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose durch die Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, erstellt. Die Untersuchung zu Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch die von der ABO Wind AG geplanten 5 WEA in Meschede-Freienohl, sowie der beiden benachbarten Gewerbegebiete „Zur Hünenburg“ in Oeventrop und „Im Langel“ in Freienohl.

Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (1998) soll die Anlage im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Die Schalleistungspegel wurden für den Nachtbetrieb wie folgt berücksichtigt: WEA 1 und 2 mit Modus SO13 / 99,1 dB(A) und WEA 3 mit Modus SO2 / 104,1 dB (A).

Für die Berechnung wurden die Oktavspektrum aus Herstellerangaben oder Vermessungen verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ Vesta V150-4.0/4.2 noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Inbetriebnahme Vermessungen vorliegen, die die verwendeten Schalleistungspegel zu den Anlagen bestätigen.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 10 relevante Immissionsorte im nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer WEA ist demnach definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

An insgesamt 10 Immissionsorten wurden Zusatzbeiträge der drei WEA ermittelt, die den jeweiligen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreiten und damit relevant sind. Für die Beurteilung des Lärmpegels an den Immissionsorten wird der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) herangezogen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei der berechneten Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm unter

Berücksichtigung der Rundungsregeln des Windkrafterlass NRW und der Zulässigkeit der Überschreitung des Richtwerts um 1 dB(A) gemäß TA Lärm für alle Immissionsorte eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als **Infraschall** bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering.

Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018.

Die Schallimmissionsprognose vom 10.10.2019 (Bericht-Nr. 1401-2040C SL) wurde durch die Firma BBB Umwelttechnik GmbH – Part of Ramboll, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Im erweiterten Einwirkungsbereich der WEA 1 befinden sich 10 relevante Immissionsorte, die Wohnhäuser:

IP	Adresse	
A	Zum Forstsiepen 18	59823 Arnsberg-Rumbeck
B	Mühlbachtal 17	59823 Arnsberg-Rumbeck
C	Zur Hünenburg 71	59823 Arnsberg-Oeventrop
D	Zur Hünenburg 50	59823 Arnsberg-Oeventrop
E	Echterberg 55	59823 Arnsberg-Oeventrop
F	Trift 12	59872 Meschede-Freienohl

G	Bergmecke 2	59872 Meschede-Freienohl
H	Auf'm Hahn 1	59872 Meschede-Freienohl
I	Zur Hünenburg 20b	59823 Arnsberg-Oeventrop
J	Alte Ruhr 3	59823 Arnsberg-Oeventrop

Die von der WEA 1 sowie die der parallel geplanten WEA ausgehende Zusatzbelastung auf die Immissionsorte Zur Hünenburg 71, Zur Hünenburg 50, Echterberg 55, Zur Hünenburg 20b und Alte Ruhr 3 in Arnsberg-Oeventrop, sowie Auf'm Hahn 1 in Meschede-Freienohl überschreiten den Nachtrichtwert um 1 dB(A). Eine Überschreitung von 1 dB(A) ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm zulässig.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich; hier: Modus SO13 (99,1 dB(A)). Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte.

Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der Betriebsmodus der Anlage (Nebenbestimmung 3.2) festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die BBB Umwelttechnik GmbH KG – Part of Ramboll eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 29.09.2017 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 23 Immissionsorten unter Berücksichtigung der durch die ABO Wind geplanten WEA als Vorbelastung. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Anlagen an 19 Immissionsorten die Grenzwerte der astronomischen maximalen Beschattungsdauer teils deutlich überschritten werden. Insofern müssen die WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit Nebenbestimmung 3.12 wird festgelegt, dass an den Immissionsaufpunkten, an denen das geplante Vorhaben zusätzliche Schattenwurfimmissionen verursacht, kein periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden darf.

Durch eine Abschaltautomatik, die die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf nicht mehr als 30 Minuten pro Tag begrenzt, ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird eine Nebenbestimmung in der Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmung 3.12). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nacht Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Es ist geplant, ein Sichtweitenmessgerät einzusetzen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

Bei der beantragten WEA beträgt die dreifache Höhe ca. 732 m.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung o.g. grobe Anhaltspunkte prognostizieren.

Der Abstand zwischen der beantragten Windenergieanlage WEA 1 und dem nächstgelegenen Wohnhaus „Zur Hünenburg 50“ in 59823 Arnsberg-Oeventrop beträgt ca. 732 m. Dies entspricht der 3-fachen Anlagenhöhe.

Aufgrund der Entfernung zu der WEA 1, der deutlichen Sichtverschattung durch die südwestlich angrenzende Baumstruktur, der direkt am Haus hochwachsenden Bäume, sowie der Vorbelastung durch die A 46 besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Antragsstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen:

- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2018):
Faunistisches Fachgutachten zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom Juni 2018.
- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2019):
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom Mai 2019.
- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2018):
Naturschutzfachliche Bewertung Rotmilan zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom Dezember 2018.
- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2019):
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom Mai 2019.
- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2019):
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom August 2019.
- Büro **ISU**, Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (2019):
UVP-Bericht zum Vorhaben: Windpark Arnsberg-Oeventrop vom Mai 2019.

Nach den vorliegenden Unterlagen können für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet auftreten:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke

Die WEA-empfindlichen Fledermäuse, insbesondere Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große- und Kleine Bartfledermaus und Rauhautfledermaus sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Art „Wildkatze“ zu berücksichtigen.

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Verwaltungsvorschrift d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016 sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017 (nachfolgend genannt als Artenschutzleitfaden NRW), herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für folgende Fledermausarten drohen:

- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große- und Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Flughautfledermaus

Somit wurde für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchgeführt, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art - für - Art - Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand des vom Antragsteller zur Verfügung gestellten o.g. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP) und dem Fachgutachterlichem Konzept zu den Vermeidungsmaßnahmen für WEA-empfindliche Vogelarten im Umfeld der Planung des Projektes Windpark „Arnsberg-Oeventrop“.

Aus der Art - für - Art - Betrachtung ergibt sich Folgendes:

Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) zählt zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Artenschutzleitfaden NRW Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Artenschutzleitfaden-NRW S. 22). Für Rotmilane, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Brutvorkommen

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Im Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort befindet sich kein Rotmilanhorst. Der nächstliegende Rotmilanhorst befindet sich in ca. 2.400 m Entfernung.

Seitens der Antragstellerin wurde auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund des Standortes der WEA im Wald ein geringes Potenzial für die Nahrungssuche des Rotmilans vorliegt. Habitatansprüche sind eher an die großflächigen Offenlandbereiche im näheren Umfeld des bekannten Horstes aufgrund der Nahrungsverfügbarkeit durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Dieses Ergebnis ist auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises plausibel und werden durch weitere Erkenntnisse aus angrenzenden WEA-Planungen bestätigt.

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen.

Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Im Umkreis von 1.000 m um die geplante WEA sind keine traditionellen Schlafplätze des Rotmilans bekannt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im 1.000 m Radius ist kein besetzter Brutplatz des Rotmilans bekannt. Der nächstgelegene Horst befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.400 m. Durch die vorgelegte Habitatpotenzialanalyse wurde eine Nutzung der im Umfeld des Horstes befindlichen landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche des Rotmilans ermittelt. Traditionelle Schlafplätze konnten im näheren Umfeld der WEA nicht festgestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass Kollisionen für die Art Rotmilan über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten sind und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 BNatSchG nicht besteht.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt werden.

Wanderfalke

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Artenschutzleitfaden-NRW (Anhang 1 S. 43) zählt den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Das Vorkommen in NRW umfasst ca. 180 bis 220 Brutpaare. Der Wanderfalke besitzt eine hohe Nistplatztreue. Er bevorzugt hierbei überwiegend Felsen oder aber auch hohe Bauwerke. Wanderfalken bevorzugen Lebensräume mit einem möglichst ganzjährigen Nahrungsangebot in sehr unterschiedlichen Natur- und Kulturlandschaften. Zu den bevorzugten Beutetieren gehören Tauben, Krähen, Stare, Drosseln etc.. Die Jagd findet dabei fast ausschließlich in der Luft statt.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Artenschutzleitfaden-NRW Anhang 2 S. 48). Für Wanderfalken, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Brutvorkommen

Der nächstgelegene Brutplatz befindet sich in ca. 530 m Entfernung zum WEA Vorhabenstandort an einem Brückenpfeiler der Autobahnbrücke „Hünenburg“. Aufgrund eines dort seit dem Jahr 2014 balzenden Wanderfalkenpaares wurde dort im Jahre 2016 eine Nisthilfe angebracht welche dann auch im selben Jahr angenommen wurde.

Aufgrund der Lage des Brutplatzes innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m, ist eine vertiefende Prüfung in Form einer Raumnutzungsanalyse notwendig.

Raumnutzungsanalyse

Nach der Konzeption des Artenschutzleitfadens NRW (S. 18) ist die Lage eines Brutplatzes im 1.000 m-Radius zunächst ein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches dann vertieft untersucht werden muss. Dies geschieht regelmäßig mittels Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Auf dieser Basis kann dann das potentielle Tötungsrisiko beurteilt werden.

Die Erfassungssaison 2017 bildet die Grundlage der Raumnutzungsanalyse für den Wanderfalken. Dabei wurde die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA, hier vor allem im zukünftigen Bereich der Rotorblätter und das dabei beobachtete Verhalten erfasst.

Ein Großteil der Flüge ist der Höhenstufe B zuzuordnen. Die Höhenstufe B ist als Bereich zwischen 51 und 100 m definiert. Die meisten Flüge haben gemäß Raumnutzungsanalyse unterhalb des Gefahrenbereichs stattgefunden, der bei 94 m beginnt. Aufgrund der gewissen räumlichen Unschärfe bei der Erfassung ist nicht sichergestellt, dass die Flüge nicht doch im Gefahrenbereich stattfanden. Die gemittelte Flughöhe lässt nicht per se darauf schließen, dass ein beachtlicher Teil der Flugereignisse, verbunden mit einer gewissen Flugdauer, nicht doch im potentiellen Rotorbereich stattgefunden hat.

Während der nach dem Leitfaden (S. 43) besonders risikoreichen Jungenausflugphase konnten mehrmals Jungvögel beim Einflug aus westlicher Richtung beobachtet werden. Weiter heißt es, dass für die Jagd/Nahrungssuche die Gebiete nördlich der Autobahnbrücke eher geeignet seien. Südlich müsse der Wanderfalken zunächst „berghoch“ in Richtung der angrenzenden Waldfläche fliegen.

Die Raumnutzungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass den Bereichen von 500 m um den Brutplatz sowie nördlich der Autobahnbrücke eine allgemeine bis besondere Bedeutung für den Wanderfalken zuzuordnen ist. Der Bereich im Süden in Richtung des Windparks sei weniger relevant. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehe nicht, obwohl festgehalten wird, dass Flugbewegungen im Bereich der östlich geplanten Anlage (WEA 2) festgestellt worden sind.

Nach fachlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass der größere Teil der Wanderfalkenaktivitäten sicherlich nördlich des Brutplatzes festzustellen ist. Die nächste WEA befindet sich – wenn auch in südlicher Richtung – jedoch in gerade einmal 530 m Entfernung zum Brutstandort des Wanderfalken. Hierbei wird insbesondere dem Bereich bis 500 m von Seiten der Antragstellerin eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuerkannt. Unabhängig davon, dass das 500 m-Umfeld nicht völlig trennscharf gefasst und verstanden werden kann, befindet sich die nächstgelegene WEA nur minimal außerhalb dieses Bereichs.

Zudem ist bei den Flughöhen davon auszugehen, dass die Flüge in Höhenstufe B – und somit fast alle registrierten Flüge – im kritischen Rotorbereich erfolgt sein könnten.

Aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens des Wanderfalken, sowie der geringen Entfernung der Anlagen zum Brutplatz, ist davon auszugehen, dass sich dieser potentiell zumindest temporär auch im Rotorbereich der WEA bewegen könnte und es zumindest möglich erscheint, dass sich das Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen als signifikant erhöht darstellt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Entfernung des bekannten Wanderfalkenbrutplatzes an der Autobahnbrücke „Hünenburg“ zum geplanten WEA-Standort beträgt weniger als 1.000 m. Nach dem fachlich maßgeblichen Leitfaden waren daher vertiefte Untersuchungen notwendig. Aus der durchgeführten Raumnutzungsanalyse ergab sich, dass ein Großteil der Aktivitäten nördlich des Brutplatzes zu verorten war. Eine gewisse Raumnutzung war aber, wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß, im Bereich der geplanten WEA zu beobachten.

Einem etwaig bestehenden Tötungsrisiko begegnet die Antragstellerin aber dadurch, dass die WEA, im Falle der Brutplatzbesetzung, für die nach dem Leitfaden besonders kritisch zu sehenden Phase des Jungenausflugs abgeschaltet wird. Angesichts dessen ist nach der fachlichen Einschätzung davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu Lasten der Art drohen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in der Nebenbestimmung 8.3 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschaltzenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Schwarzstorch

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach dem Leitfaden gehört der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten (Anhang 1 S. 44).

Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosystem. Seinen Lebensraum bilden großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Neststandorte finden sich insbesondere in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen. Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate.

Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck et. al. S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Schwarzstorch legt seine Nester in Abhängigkeit der Baumart zumeist halbhoch (10 bis 18 m), oft in Bereich von Lichtungen, an. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Der Schwarzstorch weist eine hohe Störeffindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Leitfaden Anhang 1 S. 42).

Brutvorkommen

Ein nachgewiesener und regelmäßig besetzter Horst befindet sich in mehr als 1.500 m Entfernung zum nächstgelegenen Anlagenstandort.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der bekannte Brutplatz liegt im engeren Untersuchungsradius. Im Rahmen des benachbart in Meschede-Freienohl geplanten Windenergievorhabens der ABO Wind AG wurde im Jahr 2015/16 eine Raumnutzenanalyse durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst auch den der geplanten WEA 1. Die durchgeführte leitfadenskonforme Raumnutzungsanalyse macht deutlich, dass keine Verstöße gegen das Störungsverbot drohen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltzenarien sind nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt werden.

WEA – empfindliche Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Leitfaden (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Auch im Umkreis des Vorhabens wurden mehrere Vorkommen vom Gutachter der Antragstellerin nachgewiesen. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich. Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltzenario nach den Vorgaben des Leitfadens (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring, mit dem Zweck das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten entsprechend anpassen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Vor diesem Hintergrund droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG.

Durch das umfassende Abschaltzenario nach den Vorgaben des Leitfadens können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 8.5 und 8.6 festgelegten Abschaltzenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Wildkatze

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Sauerland – speziell der Arnberger Wald – gehört zu den Hauptverbreitungsgebieten der Wildkatze. Dies wird auch vom LANUV in regelmäßigen Abständen bestätigt. Seit dem Jahr 2010 liegen aus dem Bereich Arnberg regelmäßige Wildkatzennachweise vor (Trinzen & Klar 2010). Hierbei handelt es sich überwiegend um Spurnachweise und gelegentliche Sichtbeobachtungen. Im Hintergrundbericht des BUND „Die Wildkatze kehrt zurück“ (2011) werden westlich der geplanten WEA-Standorte punktuell Meldungen von Wildkatzen dargestellt.

Durch das Sturmereignis „Kyrill“ haben sich im Vorhabengebiet wildkatzengeeignete Habitate entwickelt. Die WEA 1 ist innerhalb einer Schlagflurfläche geplant, auf denen sich als Pioniergehölze Birken und Fichten angesiedelt haben. Im Umkreis des geplanten Standorts für die WEA 1 stocken ältere Laubwaldbestände aus Eichen und Buchen auf. Diese Biotoptypen sind grundsätzlich als potentieller Lebensraum für Wildkatzen geeignet. Da sowohl westlich, nördlich, als auch östlich der Vorhabenfläche Wildkatzen nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass diese auch im Vorhabenbereich vorkommen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Es wird von einer anlagen- und baubedingten Betroffenheit der Wildkatze ausgegangen. Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist nach aktuellem Wissensstand nicht gegeben.

Durch Rodung und Bebauung erfolgt ein direkter Verlust von Lebensraumstrukturen für die Wildkatze. Indirekte Störungen in der Bauphase sind durch die erhöhte Lärmbelastung und höhere Frequentierung der zuführenden Wege und umgebenden Flächen (durch Baufahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Das Störungspotenzial für die Wildkatze ist abhängig vom Zeitraum der durchzuführenden Arbeiten. Gerade in der Fortpflanzungsphase (Anfang Januar bis Ende Juni) reagieren v.a. die Weibchen besonders stöempfindlich. Die Wurfzeit beginnt Ende März und zieht sich bis in den Mai (Piechocki 1990).

Die höchste Stöempfindlichkeit haben Wildkatzenweibchen in den ersten Wochen der Jungenaufzucht. Das indirekte Störungspotenzial während der Bauphase (Lärm, Verkehr) kann im Hinblick auf die sensiblen Zeiten der Wildkatze durch eine Bauzeitenbeschränkung und regulierende Maßnahmen reduziert bzw. weitgehend gemindert werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmung 8.4). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

c) Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt die Bewertung des Eingriffs. Die WEA 1 ist innerhalb einer Schlagflurfläche geplant, auf der sich als Pioniergehölz Birken und Fichten angesiedelt haben. Westlich dieses geplanten Anlagenstandortes ist ein älterer Laubwaldbestand aus Eichen und Buchen existent.

Weiterhin sind im erweiterten Vorhabengebiet Gewässer(zu)läufe sowie deren Begleitvegetation vorhanden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Das gesamte Vorhabengebiet ist von Schutzgebieten durchzogen. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Biotoptypen haben gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan eine mittlere, hohe und sehr hohe Wertigkeit.

Daher ist Durchführung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, um eine Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt zu schaffen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für den Eingriff in den Naturhaushalt sind Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weiterhin ist ein entsprechendes Ersatzgeld vorgesehen.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

d) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Am Standort der Windenergieanlage und der Zuwegungen herrschen die Bodentypen Braunerde und Pseudogleye vor. Diese sind aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden eingestuft.

Für die WEA 1 wird somit in der Summe etwa 530 m² dauerhaft vollversiegelt. Weitere Flächen werden für die Rotorablage-, Kranaufstell- und Pufferflächen dauerhaft teilversiegelt oder temporär befestigt.

Die primäre Erschließung der WEA 1 erfolgt über bereits bestehende Straßen und Wirtschaftswege.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne.

Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich um Braunerde und Pseudogleye, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit sowie ihrer Funktion als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Lebensraum für Bodenorganismen als schutzwürdiger Boden klassifiziert ist.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen kann hier dennoch von einer Verträglichkeit ausgegangen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen.

Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage. Darüber hinaus sind ebenfalls keine dezentralen sowie Kleinanlagen zur Eigenversorgung im Umfeld des Vorhabens bekannt.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden.

Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen.

Deshalb werden seitens des Anlagenherstellers Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen, standardgemäß eingebaut. Außerdem kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers mittels einer gedichteten Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsystemen ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Das auf den befestigten Flächen auftreffende Niederschlagswasser versickert im Randbereich vollständig, das im Bereich der Windenergieanlage anfallende Niederschlagswasser verrieselt breitflächig. Somit sind keine Veränderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Wassergefährdende Stoffe werden in dieser Anlage zur Schmierung (z. B. Azimutgetriebe, Blattverstellgetriebe) und Kühlung des E-Motors eingesetzt. Die Anlage ist getriebeelos, somit entfällt ein Teil des sonst erforderlichen Getriebeöls. Der Generator wird luftgekühlt.

Der Transformator wird im Fuß der WEA eingebaut. Als Isolierflüssigkeit wird jedoch ein synthetischer Ester eingesetzt, welches als nach Inkrafttreten der AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft ist. Der Transformator ist jedoch in einer dem WHG entsprechenden Auffangwanne aufgestellt und mit einer Leckageerkennung ausgestattet.

Darüber hinausgehende Anforderungen ergeben sich durch die Einstufung „awg“ nicht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.3). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

f) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergieerlasses (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Windenergieanlage als erheblich zu bewerten. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA 1 grundsätzlich ein Betrag zu leisten in Höhe von

WEA 1: 110.251,59 Euro

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

g) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die geplante Errichtung der WEA 1 des Vorhabenträgers führt durch den Bau des Fundaments anlagebedingt zum Verlust von bewaldeter Fläche. Lokal sind aufgrund der teilweisen Versiegelung Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, hier z.B. durch das kleinräumige Aufheizen über den versiegelten Flächen. Aufgrund der im direkten Umfeld weiterhin umfangreich verbleibenden Waldflächen sind jedoch voraussichtlich insgesamt keine erheblichen regionalklimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlagen auf.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen (punktuelle Vollversiegelung von ca. 530 m²) und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion sind vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Das Kloster Rumbeck, der Ortskern von Freienohl, das Schloss Arnsberg (Altstadt), sowie der Kuppelturm wurden als untersuchungsrelevant bezüglich des kulturellen Erbes mit Bezug zum beabsichtigten WEA-Vorhaben eingestuft.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bau- und Bodendenkmale sowie Naturdenkmale sind im unmittelbaren Vorhabengebiet im 500 m-Radius um die Anlagen nicht vorhanden. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden-, Kultur- und Naturdenkmäler sind durch die WEA 1 nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

i) Wechselwirkung

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen anhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere anhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. anhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bewaldete Flächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

j) Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame

Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9.BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Stadt Arnsberg,
- Stadt Meschede,
- Stadtwerke Arnsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie,
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Geologischer Dienst NRW
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Münster, Luftfahrt,
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest Sauerland
- Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Westnetz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Ericsson GmbH
- Thyssengas GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Amprion GmbH
- LZPD NRW

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Infektions- und Umwelthygiene,
- Kreisstraßen und die
- Untere Naturschutzbehörde / Naturparke.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

In der Flächennutzungsplanung der Stadt Arnsberg wurde eine „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ ausgewiesen. Die „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Arnsberg (Stand: 2010) wurde nachträglich am 23.06.2014 aufgehoben (Begründung zur 6. Änd. Des FNP). Der geplante Anlagenstandort befindet sich im damaligen „Suchraum 21“ der Voruntersuchung für Windenergie im Stadtgebiet Arnsberg.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Die fehlenden Abstandflächen wurden durch Abstandflächenbaulasten abgesichert.

7. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 1 beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Arnsberg“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1 des seit dem 12.08.1998 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Arnsberg“ festgesetzt wurde. Die Schutzausweisung umfasst vorliegend, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der sonstigen Landschaftsplanfestsetzungen, das gesamte Plangebiet.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch der Landschaftsplan sieht unter der Nr. 2.3 ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA.

Unter dem Punkt 2.3 sieht der Landschaftsplan Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragte WEA mit einer Gesamthöhe von 244 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

„Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.“

Vorliegend hat die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Interessenabwägung

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im

Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und dass durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus. Nach der fachbehördlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ergibt sich für den geplanten Anlagenstandort keine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat am konkreten Standort keine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von der Schutzgebietsausweisung umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Die Errichtung der WEA betrifft nur einen relativ kleinen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Arnsberg“. Der weitaus überwiegende Teil wird durch das Vorhaben wenig bis gar nicht berührt. Auch die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht übermäßig beeinträchtigt. Dem Vorhabengebiet kommt zunächst keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zu. Fahrradfahrer und Wanderer werden durch die WEA außerdem nur für einen kurzen Moment bei der Betrachtung der Landschaft gestört.

Der vorgesehene Standort ist daher – gerade im Vergleich zu vielen deutlich schützenswerteren Gebieten – zur Realisierung von Windenergie in besonderer Weise geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück. Es scheint vernünftigerweise geboten, das Vorhaben am konkreten Standort zu verwirklichen.

Nach fachbehördlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist der Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA – zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
14. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
18. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
19. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.07.2021

Im Auftrag
gez. Scharfenbaum